

Alzey

Förderrichtlinie

Förderung für Erdsondenbohrungen in Verbindung mit Wärmepumpen in der Stadt Alzey Förderprogramm AZ-ESB-2024/25

(1) Förderziel

Die Stadt Alzey möchte klimafreundliches Heizen voranbringen. Hierzu ist es essenziell, die Bürgerinnen und Bürger mitzunehmen. Diese sollen mit dem Förderaufruf ermuntert werden, über die Anschaffung einer Sole/Wasser-Wärmepumpe nachzudenken. Neben dem regenerativen, effizienten Heizen mithilfe einer Erdsondenbohrung wird eine Auseinandersetzung der Verbraucherinnen und Verbraucher mit dem eigenen Heizverhalten und energetischen Sanierungen angeregt.

(2) Gegenstand und Umfang der Förderung

Die Stadt Alzey stellt Fördermittel in Höhe von 20.000 € brutto für die Durchführung von Erdsondenbohrungen zwecks Betrieb einer Sole/Wasser-Wärmepumpe bereit. Die Förderung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses nach der abgeschlossenen Durchführung. Pro Gebäude kann eine Erdsondenbohrung mit 20 € brutto pro Bohrmeter, jedoch maximal 2.000 € brutto gefördert werden.

Die Fristen bis zur Ausschöpfung der Fördermittel lauten:

1. Antragszeitraum: ab Inkrafttreten bis 01.01.2025
2. Förderbescheid durch Stadtverwaltung Alzey: bis 06.01.2025
3. Umsetzungszeitraum mit Nachweispflicht ("Abgabe des Auszahlungsformulars"): bis 30.06.2025

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist zulässig, wenn diese eine Kumulierung auch zulassen.

(3) Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, sofern sie Besitzer/in von selbstgenutzten Gebäuden im Gebiet der Stadt Alzey sind und die Anlage damit in Alzey installiert wird. Die Förderung wird sowohl bei Neubauten als auch bei Bestandsbauten gewährt. Gebäude mit gewerblicher Nutzung sind von einer Förderung ausgeschlossen.

(4) Voraussetzungen zur Förderung

- I. Die Förderung ist auf einen Antrag pro Gebäude begrenzt.



Alzey

- II. Die Anlage muss den gesetzlichen, normativen Anforderungen sowie technischen Regeln entsprechen. die Auslegung und Ausführung muss gemäß Richtlinie VDI 4640 „Thermische Nutzung des Untergrunds“ durchgeführt werden. Der Betreiber bzw. die Betreiberin der Anlage stellt selbstständig sicher, dass die Vorgaben eingehalten werden.
- III. Förderfähig sind ausschließlich Bohrungen in Verbindung mit einer Sole/Wasser-Wärmepumpe im Gemeindegebiet von Alzey, auf dem Grundstück von privat genutzten Wohngebäuden.
- IV. Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig, die gesamte Fördersumme darf 100 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.
- V. Die Förderung ist ein Zuschuss.
- VI. Folgender Sachverhalt schließt eine Förderung aus:
 - a. Mit dem Vorhaben wird begonnen, bevor die Förderung durch die Stadtverwaltung Alzey bewilligt wurde. Eine Auftragserteilung gilt als Maßnahmenbeginn.
 - b. Der Verwendungsnachweis wird nicht fristgerecht vorgelegt (s. Nachweispflicht gemäß (2)).

(5) Antragsstellung

Der Förderantrag ist per E-Mail mittels des bereitgestellten Formulars zu stellen. Darin sind die weiter benötigten Unterlagen aufgeführt.

(6) Bewilligung

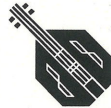
Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt durch die Stadtverwaltung Alzey nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Erfüllung der genannten Voraussetzungen. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt der nachgewiesenen Umsetzung der Maßnahme und in der chronologischen Reihenfolge des Eingangs des Antrags („Windhundprinzip“). Die Stadt Alzey behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern. Die Stadt Alzey behält sich das Recht vor, die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

Mit dem Vorhaben darf begonnen werden, wenn die Förderung durch die Stadtverwaltung Alzey bewilligt wurde (Förderzusage). Eine Auftragserteilung gilt als Beginn des Vorhabens.

Wird der bewilligte Betrag nicht gemäß den Punkten (1) „Umsetzungszeitraum mit Nachweispflicht“ und (6) „Auszahlungsantrag“ abgerufen, erlischt der Anspruch auf Förderung.

(7) Auszahlungsantrag

- I. Mit dem bereitgestellten Auszahlungsformular sind nach abgeschlossener Durchführung der Maßnahme die darin aufgeführten Unterlagen einzureichen.
- II. Die Nachweisunterlagen sind per E-Mail an klimaschutz@alzey.de zu senden.
- III. Bei korrekten Unterlagen erfolgt die Zahlung durch die Stadtverwaltung Alzey an den Förderempfänger.



Alzey

(8) Pflichten des Antragstellenden

- I. Haus- und Wohnungsbesitzende müssen Ihren Mieterinnen oder Mieter bei Antragsstellung über die beabsichtigten Maßnahmen und etwaige Mieterhöhungen hinweisen.
- II. Nach der Installation ist eine Anmeldung der Anlage im Marktstammregister der Bundesnetzagentur, sowie beim lokalen Stromnetzbetreiber erforderlich.

(9) Haftungsausschluss

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Über den Antrag wird durch Bescheid bevorzugt per E-Mail oder postalisch entschieden. Mit der Förderung übernimmt die Stadt Alzey keine Verantwortung für die technische und bauliche Richtigkeit der Anlage oder für Schäden durch deren Betrieb. Dies liegt in der Verantwortung des Anlagenbetreibenden.

(10) Haltedauer

Die Fördernehmenden verpflichten sich, bei Annahme der Förderung die geförderte Anlage mindestens 10 Jahre in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten. Beginn der Haltedauer ist das Rechnungsdatum.

(11) Rückforderung der Zuwendung

Sollte die Anlage im Zeitraum der Haltedauer demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden, muss dies unverzüglich der Stadt Alzey mitgeteilt werden. Die Stadt Alzey behält sich vor, den Förderbetrag anteilig zurückzuverlangen. Weiter behält sich die Stadt Alzey vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn die Umsetzung nicht dem Zweck der Zuwendung entsprechend erfolgte.

(12) Weiterführende Informationen

Handreichung zur Überlegung und Durchführung von Erdwärmennutzung der Stadtverwaltung Alzey (auf der Webseite der hier verlinkten Datei).

(13) Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alzey, 12.03.2024
Ort, Datum


Steffen Jung
Bürgermeister der Stadt Alzey